

Mehr Rechte für die Menschen

Vorschläge zum Österreich-Konvent
für mehr Demokratie in Österreich

Adensamer, Bauer, Höferl, Hollos, Pöchhacker

Wien, Dezember 2003

Inhaltsübersicht

1. Vorschläge für mehr Rechte der Menschen in Österreich	S. 3
Soziale Rechte	S. 3
Politische Rechte	S. 5
Freiheitsrechte	S. 6
2. Stellungnahme zum Grundrechtskatalog der SPÖ	S. 7

Der Österreich-Konvent zur Verfassungsreform hat seine Arbeit im Sommer 2003 begonnen. Nach den ersten Monaten seiner Tätigkeit ist erkennbar, dass viele Fragen darum kreisen, wie die Aufgaben und Rechte einzelner Institutionen des Staates verändert werden könnten. Unserer Ansicht nach steht allerdings die zentrale Frage, wie die Rechte der Menschen in Österreich erweitert und damit die Demokratie weiterentwickelt und gesichert werden können, zu sehr im Hintergrund.

Nachfolgend stellen wir deshalb unsere Vorschläge für die Erweiterung der sozialen und politischen Rechte der Menschen in Österreich vor. Wir haben dabei zum Teil auf bereits formulierte Rechte in anderen Verfassungen europäischer Staaten sowie auf den Entwurf zur EU-Verfassung zurückgegriffen. Im zweiten Teil nehmen wir Stellung zum Grundrechtskatalog der SPÖ.

1. Vorschläge für mehr Rechte der Menschen in Österreich

In der Bundesverfassung der Republik Österreich sollten folgende Grundrechte der Menschen in Österreich verankert werden:

Soziale Rechte

Die persönliche, finanzielle und kulturelle Wohlfahrt des einzelnen hat das primäre Ziel der öffentlichen Tätigkeit zu sein.¹ Jeder hat das **Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen**. Dieses Recht umfasst insbesondere:

1. das **Recht auf Arbeit** und auf **freie Wahl der Berufstätigkeit** im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik des Staates, der für **Vollbeschäftigung**² sorgt; das **Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst**; das **Recht auf gerechte, gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen**; das **Recht auf gerechte Entlohnung**; das **Recht auf einen gesetzlichen Mindestlohn**; das **Recht auf eine Begrenzung der Arbeitszeit** sowie auf einen wöchentlichen Ruhetag und auf bezahlten Jahresurlaub³; der **besondere Schutz der Frauenarbeit** während der Schwangerschaft und nach der Entbindung; das **Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen**; ArbeitnehmerInnen haben darüber hinaus das **Recht auf rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung** in allen sie betreffenden Angelegenheiten sowie das Recht auf kollektive Maßnahmen zur Wahrung und Verteidigung ihrer Interessen einschließlich Streik. Das **Streikrecht** ist im Rahmen der Gesetze, die es regeln, auszuüben.⁴ Niemand darf ohne gesetzliche Grundlage aus seiner Arbeit entlassen werden,⁵ insbesondere nicht aus politischen oder ideologischen Gründen.⁶
2. das **Recht auf soziale Sicherheit und den Zugang zu Leistungen sozialer Dienste** in Fällen von Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Arbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit, Pflegebedürftigkeit, Verwitwung, Verwaisung, Behinderung und Alter⁷. Es ist die gemeinsame Aufgabe der Gebietskörperschaften, soziale Ausgrenzung und

¹ aus der schwedischen Verfassung

² aus der belgischen, griechischen und portugiesischen Verfassung

³ aus der italienischen Verfassung

⁴ aus der französischen Verfassung

⁵ aus der finnischen Verfassung

⁶ aus der portugiesischen Verfassung

⁷ aus der portugiesischen Verfassung

Armut zu bekämpfen. Der Staat sorgt für die Sozialversicherung der Arbeitenden.⁸ Die Gründung und Unterhaltung von nicht auf Gewinn ausgerichteten Sozialversicherungsinstitutionen wird vom Staat anerkannt und finanziell unterstützt; deren Tätigkeit wird durch Gesetz geregelt und der staatlichen Überwachung unterworfen.⁹ Jeder, der nicht in der Lage ist, sich den für ein menschenwürdiges Leben erforderlichen Unterhalt zu verdienen, hat das Recht auf ein notwendiges Auskommen und notwendige Fürsorge. Durch Gesetz wird jedem das **Recht auf ein gesichertes Grundauskommen** im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, im Alter sowie bei der Geburt eines Kindes oder dem Verlust eines Ernährers zugesichert.¹⁰ Menschen im Ruhestand haben ein **Recht auf das wirtschaftliche Auskommen durch angemessene und periodisch wertgesicherte Renten**. Außerdem fördert der Staat, unabhängig von familiären Verpflichtungen, ihr Wohlergehen durch ein System sozialer Leistungen, das ihre spezifischen Gesundheits-, Wohnungs-, Kultur- und Freizeitprobleme berücksichtigt.¹¹

3. das **Recht auf Gesundheitsschutz** und das **Recht auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand**; das Recht auf Schutz der Gesundheit wird verwirklicht durch ein öffentliches Gesundheitswesen, das umfassend und allgemein und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen der BürgerInnen **tendenziell kostenlos** ist¹²; es ist Aufgabe des Staates, die unternehmerischen und privaten Formen des Gesundheitswesens, insbesondere Herstellung, Vertrieb und Anwendung der chemischen, biologischen, pharmazeutischen und anderen der Behandlung und Diagnose dienenden Mittel zu kontrollieren.¹³ Jeder hat insbesondere das **Recht auf lebenserhaltende medizinische Leistungen und Operationen**.
4. das **Recht auf eine angemessen große, zeitgemäß ausgestattete und leistbare Wohnung** für sich und seine Familie; es umfasst die Pflicht der Gebietskörperschaften, genügend Wohnraum zu schaffen¹⁴ durch eine Wohnungspolitik, die auch das Vorhandensein eines angemessenen Netzes von öffentlichen Verkehrsmitteln und sozialen Einrichtungen gewährleistet¹⁵, sowie durch ein Mietrecht, das mit den Einkommen vereinbar ist¹⁶.
5. das **Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt**; jeder hat das Recht auf eine menschenwürdige, gesunde und ökologisch ausgewogene Umwelt, ist aber auch selbst verpflichtet, für ihre Erhaltung Sorge zu tragen¹⁷. Der Schutz der natürlichen Umwelt ist Aufgabe des Staates.¹⁸
6. das **Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung**; jeder Mensch hat das **Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit** und daher auch das **Recht auf Wehrdienstverweigerung** aus Gewissensgründen. **Diskriminierungen** insbesondere wegen des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetische Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind **verboten**. Durch seine Politik hat der Staat sicherzustellen, dass Menschen mit Be-

⁸ aus der griechischen Verfassung

⁹ aus der portugiesischen Verfassung

¹⁰ aus der finnischen Verfassung

¹¹ aus der spanischen Verfassung

¹² aus der portugiesischen Verfassung

¹³ aus der portugiesischen Verfassung

¹⁴ aus der belgischen und niederländischen Verfassung

¹⁵ aus der portugiesischen Verfassung

¹⁶ ebenfalls aus der portugiesischen Verfassung

¹⁷ aus der portugiesischen Verfassung

¹⁸ aus der griechischen Verfassung

hinderung alle staatsbürgerlichen Rechte ausüben können¹⁹; insbesondere besteht ein **Recht auf Mobilität** sowie ein **Recht auf Anwendung der Gebärdensprache**. Alle haben ein **Recht auf freie Wahl der Lebensgemeinschaft** im Rahmen der Gesetze.

7. das **Recht auf kostenlose Allgemeinbildung**; alle haben das **Recht auf ein weltanschaulich, philosophisch und religiös neutrales Schulwesen**.²⁰ Jedes Kind berufstätiger Eltern hat das **Recht auf einen ganztägigen Kinderbetreuungsplatz**. Kinderbetreuungseinrichtungen sind Teil des Regelschulsystems. Alle Kinder, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, haben das **Recht auf kostenlose grundlegende Ausbildung in einer allgemeinen Schule**.²¹ Die Organisation des öffentlichen, kostenlosen und weltlichen Unterrichts in allen Stufen ist eine Pflicht des Staates.²² In jeder Gemeinde ist dafür zu sorgen, dass an einer ausreichenden Anzahl öffentlicher Schulen genügend allgemeinbildender Grundschulunterricht erteilt wird.²³ Das Gemeinwesen hat dafür Sorge zu tragen, dass es höhere Ausbildung gibt.²⁴ Alle Menschen haben das **Recht auf freien Zugang zu einer dualen oder schulisch-universitären Berufsausbildung** sowie auf Zugang zu beruflicher Weiterbildung. Öffentlich-rechtliche Universitäten und Hochschulen haben das Recht auf eine ausreichende staatliche Unterstützung.²⁵

Jeder hat das **Recht auf hohen KonsumentInnenchutz**. Der Staat gewährleistet den Schutz der VerbraucherInnen, indem er ihre Sicherheit, Gesundheit und ihre legitimen wirtschaftlichen Interessen durch wirksame Maßnahmen schützt. Der Staat fördert die Information und Erziehung der VerbraucherInnen sowie deren Organisationen; letztere werden bei allen sie betreffenden Fragen nach Maßgabe des Gesetzes gehört.²⁶

Jeder hat das **Recht auf Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem öffentlichen und wirtschaftlichem Interesse**. Jedes Vermögen und jede Unternehmung der Daseinsvorsorge und Infrastruktur, deren Bereich den Charakter eines öffentlichen Dienstes oder eines tatsächlichen Monopols hat oder erlangt, muss Eigentum der Gesamtheit werden.²⁷

Politische Rechte

Die Demokratie in Österreich umfasst das **Recht und Aufgabe des Individuums, an der Entwicklung der Gesellschaft und seiner Lebensumgebung teilzunehmen und auf diese einzuwirken**.²⁸ Die öffentlichen Institutionen sollen die Ideale der Demokratie als Richtlinie in allen Gesellschaftsbereichen fördern.²⁹

Der Staat fördert die Voraussetzungen für eine freie und wirksame **Beteiligung der Jugend** an der politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung.³⁰ Kinder und Jugendliche sollen auf Angelegenheiten, die sie betreffen, entsprechend ihrer Entwicklung einwirken können. Kinder und Jugendliche haben insbesondere das **Recht auf Mitsprache**

¹⁹ aus der spanischen Verfassung

²⁰ aus der französischen und belgischen Verfassung

²¹ Aus der schwedischen und dänischen Verfassung

²² aus der französischen Verfassung

²³ aus der niederländischen Verfassung

²⁴ aus der schwedischen Verfassung

²⁵ aus der griechischen Verfassung

²⁶ aus der spanischen Verfassung

²⁷ aus der französischen Verfassung

²⁸ aus der finnischen Verfassung

²⁹ aus der schwedischen Verfassung

³⁰ aus der spanischen Verfassung

in den Schulen. Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekte sind insbesondere auf kommunaler Ebene zu fördern. Das **allgemeine Wahlrecht besteht ab dem 16. Lebensjahr.**

In den Wahlrechten der Gebietskörperschaften sind neben den Listen- grundsätzlich auch **Persönlichkeitswahlrechte** zu verankern, welche die gesetzgebenden Körperschaften stärken.

Es gibt den **gleichen Zugang von Frauen und Männern zu Wahlmandaten und auf Wahlen beruhenden Ämtern.**³¹

Nicht-EU-BürgerInnen haben ein kommunales Wahlrecht nach ununterbrochenem mehrjährigem (*fünfjährigem?*) legalen Aufenthalt am Wohnort in Österreich.

Österreich ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle BürgerInnen das **Recht zum Widerstand**, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.³²

Die Gebietskörperschaften sind verpflichtet, über das Wahlrecht hinausgehende zeitgemäße **Formen der Bürgerbeteiligung** sicherzustellen.

Erhält ein Volksbegehren mehr als 500.000 Unterstützungserklärungen, so ist eine **Volksabstimmung** über den Gegenstand des Volksbegehrens durchzuführen.

Jeder hat **ein Recht auf Informationsvielfalt.** Um Freiheit und Pluralität der Massenmedien sicherzustellen und zu fördern, darf es in Österreich weder Marktbeherrschung durch einzelne Medien bzw. Medieneigentümer, noch politische Einschränkungen der freien Berichterstattung geben.

Jeder Mensch hat ein **Recht auf Einsicht in die ihn betreffenden Akten.** Die **Amtsverschwiegenheit** besteht nur in Ausnahmefällen und ist in jedem Fall schriftlich zu begründen. Jeder Mensch hat das **Recht, gehört zu werden, bevor ihm gegenüber eine für ihn nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird.** Die Verwaltung ist verpflichtet, ihre Entscheidungen schriftlich zu begründen.

Freiheitsrechte

Jeder Mensch hat das **Recht auf Schutz der ihn betreffenden personenbezogenen Daten.** Diese Daten dürfen nur für festgelegte Zwecke, mit Einwilligung und auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Person verarbeitet werden. Jeder Mensch hat **das Recht, Auskunft über die ihn betreffenden erhobenen Daten zu erhalten** und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

³¹ aus der belgischen und französischen Verfassung

³² aus der deutschen Verfassung

2. Stellungnahme zum Grundrechtskatalog der SPÖ

Der am 12. Dezember 2003 präsentierte Vorschlag der SPÖ für einen Grundrechtskatalog ist wichtig und gut, in manchen Punkten aber unserer Ansicht nach ergänzungsfähig. Der Entwurf ist unter www.grundrechtsforum.spo.e.at einsehbar und steht dort auch zur Diskussion.

Ad 2. Abschnitt: Gleichheitsrechte

Art.9: der Begriff „Rasse“ ist wissenschaftlich obsolet und sollte gestrichen werden!

Art.11: Die Rechte für Menschen mit Behinderungen sollten durch ein Recht auf Mobilität sowie ein Recht auf Anwendung der Gebärdensprache ergänzt werden.

Art.12: Kinder und Jugendliche sollten insbesondere das Recht auf Mitsprache in den Schulen haben.

Art.13: Menschen im Ruhestand sollten ein Recht auf das wirtschaftliche Auskommen durch angemessene und periodisch wertgesicherte Renten erhalten. Außerdem soll der Staat, unabhängig von familiären Verpflichtungen, ihr Wohlergehen durch ein System sozialer Leistungen fördern, das ihre spezifischen Gesundheits-, Wohnungs-, Kultur- und Freizeitbedürfnisse berücksichtigt.³³

Ad 3. Abschnitt: Freiheitsrechte

Art.15:

Abs. 3: Es sollte ergänzt werden: „Niemand kann zur Teilnahme an religiösen und weltanschaulichen Handlungen oder Feierlichkeiten sowie zur Offenlegung seiner religiösen und weltanschaulichen Überzeugung gezwungen werden.“

Abs. 4: Es sollte ergänzt werden durch das Recht auf ein weltanschaulich, philosophisch und religiös neutrales Schulwesen.³⁴

Art.18: Es sollte ergänzt werden durch die Freiheit bei der Wahl des Partner/der Partnerin, was etwa bei manchen MigrantInnengruppen noch nicht selbstverständlich ist.

Art.21: Es sollte ergänzt werden, dass dieses Recht auch die Zustimmung zur Weitergabe und Zusammenführung umfasst. Persönliche Daten sollten - außer für Zwecke der Verbrechensbekämpfung - nur mit ausdrücklicher Einwilligung oder auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Person zusammengeführt werden dürfen.

Art.23: Es sollte ein Recht auf Informationsvielfalt formuliert werden. Um Freiheit und Pluralität der Massenmedien sicherzustellen und zu fördern, soll es in Österreich weder Marktbeherrschung durch einzelne Medien bzw. Medieneigentümer, noch politische Einschränkungen der freien Berichterstattung geben.

Ad 4. Abschnitt: Soziale Rechte

Art.32: Es sollte im Abs. 2 ergänzt werden, dass der Anspruch auf Hilfe durch den Staat besteht.

Es sollte weiters ergänzt werden: Durch Gesetz wird jedem das Recht auf ein gesichertes

³³ aus der spanischen Verfassung

³⁴ aus der französischen und belgischen Verfassung

Grundauskommen zugesichert.³⁵

Art.33: Es sollte in Abs. 2 ergänzt werden, dass auch Verwitung und Verwaisung solche Notfälle sind.

Art.34: Es sollte in Abs. 2 ergänzt werden: „Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung eines allgemein zugänglichen, tendenziell kostenlosen³⁶ öffentlichen Gesundheitswesens...“.

Es sollte weiters ergänzt werden: ein Recht auf lebenserhaltende medizinische Leistungen und Operationen.

Art.35: Es sollte in Abs. 1 ergänzt werden: das Recht auf eine angemessen große, zeitgemäß ausgestattete und leistbare Wohnung.

Es könnte in Abs. 2 weiters ergänzt werden, dass der Staat dieses Recht auch gewährleistet durch ein Mietrecht und durch eine Wohnungspolitik, die das Vorhandensein eines angemessenen Netzes von öffentlichen Verkehrsmitteln und sozialen Einrichtungen gewährleistet³⁷.

Art.36: Es sollte in Abs. 2 ergänzt werden, dass der Staat dieses Recht auch gewährleistet durch eine allgemeine Beschäftigungspolitik, die für Vollbeschäftigung³⁸ sorgt.

Art.38: Es sollte in Abs.2 Z. 3 präzisiert werden: Jedes Kind berufstätiger Eltern hat das Recht auf einen ganztägigen Kinderbetreuungsplatz.

Art.39: Im Abs. 1 sollte ergänzt werden, dass jeder das Recht auf ein weltanschaulich, philosophisch und religiös neutrales Schulwesen hat.³⁹

Abs. 3 sollte präzisiert werden: Alle Kinder und Jugendlichen, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, haben das Recht auf kostenlose grundlegende Ausbildung in einer allgemeinen Schule.⁴⁰

Abs. 4: die Formulierung „entsprechend seinen Fähigkeiten“ sollte entfallen, weil es Aufnahmeprüfungen Tür und Tor öffnet.

Es sollte weiters ergänzt werden: Jeder Mensch hat das Recht auf freien Zugang zu einer dualen oder schulisch-universitären Berufsausbildung sowie auf Zugang zu beruflicher Weiterbildung.

Art.40: Abs. 1 könnte präzisiert werden durch: „Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (Daseinsvorsorge)“.

Der Abs. 2 sollte entfallen, weil er marktwirtschaftliche Interessen höher stellt als volkswirtschaftliche Überlegungen.

Ergänzt werden sollte in diesem Abschnitt ein neuer Art.xx:

Jeder hat das Recht auf hohen Konsumentenschutz. Der Staat gewährleistet den Schutz der Verbraucher, indem er ihre Sicherheit, Gesundheit und ihre legitimen wirtschaftlichen Interessen durch wirksame Maßnahmen schützt. Der Staat fördert die Information der Verbraucher sowie deren Organisationen; letztere werden bei allen sie betreffenden Fragen nach Maßgabe des Gesetzes gehört.⁴¹

³⁵ aus der finnischen Verfassung

³⁶ aus der portugiesischen Verfassung

³⁷ aus der portugiesischen Verfassung

³⁸ aus der belgischen, griechischen und portugiesischen Verfassung

³⁹ aus der französischen und belgischen Verfassung

⁴⁰ aus der schwedischen und dänischen Verfassung

⁴¹ aus der spanischen Verfassung

Ad 5. Abschnitt: Politische Rechte

Überlegenswert wäre einleitend eine Formulierung ähnlich wie in anderen Verfassungen:

„Die Demokratie in Österreich umfasst das Recht und Aufgabe des Individuums, an der Entwicklung der Gesellschaft und seiner Lebensumgebung teilzunehmen und auf diese einzuwirken.⁴² Die öffentlichen Institutionen sollen die Ideale der Demokratie als Richtlinie in allen Gesellschaftsbereichen fördern.⁴³ Der Staat fördert die Voraussetzungen für eine freie und wirksame Beteiligung bereits der Jugend an der politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung.⁴⁴“

Art.42: Der Artikel sollte ergänzt werden

1. durch einen neuen Absatz 4: „Es gibt den gleichen Zugang von Frauen und Männern zu Wahlmandaten und auf Wahlen beruhenden Ämtern.“⁴⁵ sowie
2. durch einen neuen Absatz 5: „Jede Person, die ein Wahlmandat oder ein auf Wahlen beruhendes Amt innehat, hat Anspruch auf die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben nötige freie Zeit.“

Art.46: Diese Formulierung ist missverständlich: sie suggeriert dem einfachen Leser ein *lus soli*. Tatsächlich aber ändert sich für ansässige MigrantInnen nichts, wenn eine andere Staatsbürgerschaft besteht.

Es ist zu **überlegen**, ob nicht grundsätzlich vorzusehen ist, dass in den Wahlrechten der Gebietskörperschaften neben den Listen- grundsätzlich auch Persönlichkeitswahlrechte zu verankern sind, welche die gesetzgebenden Körperschaften stärken können.

Ad 6. Abschnitt: Verfahrensrechte und Rechtsschutz:

Ergänzt werden könnten diese Rechte durch einen neuen Art. 59: Österreich ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle BürgerInnen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.⁴⁶

⁴² aus der finnischen Verfassung

⁴³ aus der schwedischen Verfassung

⁴⁴ aus der spanischen Verfassung

⁴⁵ aus der belgischen und französischen Verfassung

⁴⁶ aus der deutschen Verfassung